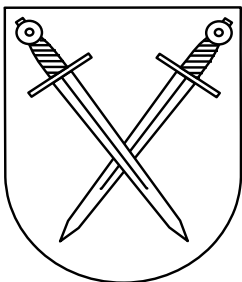


05/04

Amtsblatt der Stadt Schwerte

28.05.2004

Inhalt	Seite
29. Amtliche Bekanntmachung gem. § 39 Abs. 1 Europäische Wahlordnung (EuWO)	45
30. Bekanntmachung des Wahltermins u. Aufford. zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Schwerte am 21.11.2004	46
31. Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vom 25.04.2004	48
32. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Das Sauerfeld" - Satzungsbeschluss	53
33. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 104 "Bierkamp" - Satzungsbeschluss	54
34. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstiger Dienstleistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Schwerte	57
35. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerte-Mitte/Rosen nördl. am 01.07.2004	59



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 39 Absatz 1 Europäische Wahlordnung (EuWO)

Gemäß § 39 Absatz 1 EuWO ist es Aufgabe der Gemeinde für die Durchführung einer Wahl geeignete Wahlräume zu bestimmen und einzurichten. Dabei sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass Behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbehinderung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (barrierefreie Wahlräume).

Folgende Wahlräume sind für Schwerter Bürgerinnen und Bürger leicht zu erreichen („barrierefrei“):

- Feuerwehrgerätehaus Geisecke, Dorfstraße 11a
- Klara-Röhrscheidt-Haus, Ostberger Straße 20
- AWO-Familienzentrum Holzen, Westhellweg 220
- Johannes-Mergenthaler-Haus, Liethstr. 4-6
- Begegnungsstätte Ursula Werth, Strangstraße 36

Sollten Sie einen Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen aufsuchen können, besteht die Möglichkeit Briefwahl zu beantragen. Darüber hinaus können Sie sich auch bei der Stadtverwaltung Schwerte einen Wahlschein ausstellen lassen. Mit diesem Wahlschein ist es möglich, in einem beliebigen Wahllokal in Schwerte am Wahltag zu wählen. Bitte füllen Sie zu diesem Zweck die Rückseite der Ihnen vorliegenden Wahlbenachrichtigungskarte aus und sende Sie sie zur Stadtverwaltung zurück. Sie können auch persönlich mit Ihrer Wahlbenachrichtigung in die Briefwahlausgabe der Stadtverwaltung kommen. Dort können Sie Briefwahl beantragen, sich einen Wahlschein ausstellen lassen oder aber schon jetzt wählen. Sie befindet sich in Raum 405 des Rathauses I und hat folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Schwerte, den 21.05.2004
 Der Bürgermeister
 als Wahlleiter

Heinrich Böckelühr

**des Wahltermins und
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
zum Ausländerbeirat der Stadt Schwerte am 21.11.2004**

Die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Schwerte findet am 21. November 2004 statt.

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96 ff), in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Schwerte, in der z.Z. gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Schwerte bis zum 30.06.2004 im Rathaus I, Rathausstr. 31, Zimmer 320 und ab dem 01.07.2004 in der Hüsingstr. 2, 3. Etage, Zimmer 310, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Donnerstag	von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr

kostenlos zu erhalten sind.

Auf die Bestimmungen der §§ 7 und 9 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Schwerte weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden.

Diese Wahlvorschlagsberechtigten können nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden, die nicht Wahlbewerber sind.
2. Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Schwerte benannt werden, sofern er/sie vorher seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein.
4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerbers/-in enthalten. Bei einem Listenwahlvorschlag muss die Reihenfolge der zu wählenden Kandidaten/-innen festgelegt sein.
5. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/-in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
6. Jede Liste muss unabhängig von der Zahl der Bewerber/-innen durch die Unterschrift von 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. Jede/r Einzelkandidat/-in muss durch die Unterschrift von 10 Wahlberechtigten unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
7. In jedem Listenwahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Schwerte sind spätestens bis zum 18.10.2004 -15.00 Uhr- (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Schwerte (bis zum 30.06.2004 im Rathaus I, Rathausstr. 31, Zimmer 320 und ab dem 01.07.2004 in der Hüsingstr. 2, 3. Etage, Zimmer 310) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge rechtzeitig einzureichen, damit mögliche Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Schwerte, 25.05.2004

Stadt Schwerte
50/510-05-01

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Heinrich Böckelühr

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vom 25.05.2004

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 20.04.2004 folgende Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit wie folgt neu gefasst:

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1 Leitziele der Jugendarbeit

Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 4 + 12 SGB VIII (KJHG)) ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände, -vereine und sonstiger Jugendgemeinschaften (im folgenden: Jugendverbände und -organisationen) unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe zu stärken.

Darüber hinaus werden auch finanzielle Mittel für bestimmte Maßnahmen, Veranstaltungen und Dienste der Jugendverbände und -organisationen bereitgestellt.

Den Förderungsrichtlinien kommt die Aufgabe zu, das traditionell bestehende Angebot verschiedener Jugendverbände und -organisationen materiell und immateriell zu fördern.

In eigenverantwortlicher Tätigkeit leisten Jugendverbände und -organisationen auf Dauer angelegte, von jungen Menschen selbst organisierte, gemeinschaftlich gestaltete und mitverantwortete Arbeit. Diese ist unter Wahrung des satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Schwerte und den Anbietern von Jugendarbeit soll das Kontraktmanagement sein.

1.2 Förderungsgrundsätze gem. § 74 KJHG

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter wird vorausgesetzt.

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss beschloss in seiner Sitzung am 13.02.1996 Förderbedingungen für die Gewährung von Beihilfen für die Teilnahme bedürftiger Kinder und Jugendlicher an Ferienfreizeiten. Die bisherige Richtlinie zur Kinder- und Jugenderholung (Ferienhilfswerk) wird durch „Zuschüsse für bedürftige Kinder und Jugendliche an Ferienfreizeiten“ ersetzt.

1.3 Allgemeines zum Antragsverfahren

Zuschüsse können nur für Personen gewährt werden, die in der Stadt Schwerte wohnen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Leiter/-innen sowie Helfer/-innen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien dürfen mit allen anderen öffentlichen Finanzierungsmitteln 75 % der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme, Veranstaltung, Einrichtung bzw. des Dienstes, nicht überschreiten, so dass ein Anteil des Trägers von mindestens 25 % (z. B. Teilnehmerbeiträge) verbleibt.

Die Träger der jeweiligen Maßnahme, Veranstaltung, Einrichtung bzw. des Dienstes sind verpflichtet, vorab alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten (z. B. Bundes-/Landesmittel) auszuschöpfen und offen zu legen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur aus den vom Rat der Stadt Schwerte hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen in einer bestimmten Höhe besteht nicht. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend (mehr als 50 %) religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer, schulischer oder sportlicher Art sind, werden nicht gefördert.

Die Antragsfrist für die in den Abschnitten 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen endet am 01.06 des jeweils laufenden Jahres, die Antragsfrist für die Abschnitte 2.3 und 2.4 endet am 01.03. des jeweils laufenden Jahres.

Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der jeweiligen Maßnahme bzw. Veranstaltung.

Der Träger der Maßnahme bzw. Veranstaltung verpflichtet sich, die Teilnehmer an seinen Maßnahmen bzw. Veranstaltungen entsprechend zu versichern, falls dies nach Art und Umfang erforderlich ist.

Sportvereine und -verbände sind von der Förderung ausgeschlossen, falls eine Bezuschussung vom Sportamt vorgenommen wird. Gleiches gilt für kulturtragende Vereine, die vom Kulturstadtrat gefördert werden.

1.4 Controlling

Der Controlling-Bericht wird von Jugendgruppen und Jugendverbänden sowie dem Stadtjugendring zum 01.11. des jeweils laufenden Jahres, bei Maßnahmen der Familienerholung und bei Zuschüssen für bedürftige Kinder und Jugendliche an Ferienfreizeiten spätestens vier Wochen nach Ende der Maßnahme beim Jugendamt eingereicht. Hierfür sind die Formulare der Stadt Schwerte ist zu verwenden. Es werden jeweils getrennte Formulare für Gruppenberichte, Projekte und sonstige Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Zuschüsse sind antragsgemäß und zweckentsprechend zu verwenden; andernfalls sind die gezahlten Beträge vom Antragsteller zu erstatten.

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, die Mittelverwendung durch Einsicht in die Geschäftsbücher, Belege und Besuche zu prüfen.

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Antragsteller, der zu dem gesetzten Termin die Verwendungsnachweise nicht einreicht, kann nach einer Mahnung mit der Rückforderung der Mittel rechnen.

1.5 Zuständigkeiten

Im Rahmen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte ist der Jugendhilfe- und Sozialausschuss für die Entscheidung über folgende Anträge zuständig:

- zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen (Bau- und Einrichtungskosten),
- zur Förderung Jugendfreizeitstätten (Bau- und Einrichtungskosten),
- zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Einrichtungen und
- Zuschüssen zu den Betriebskosten für Einrichtungen der Jugendarbeit.

Beabsichtigt ein Jugendverband oder eine Organisation, einen Antrag auf Förderung der oben aufgeführten Objekte zu stellen, so ist dies unverzüglich dem Jugendamt der Stadt Schwerte mitzuteilen, damit der entsprechende Antrag dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss zur Beratung zugeleitet werden kann.

Im übrigen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes entsprechend der Satzung des Jugendamtes.

Die Rechnungsergebnisse des Vorjahres werden dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss mitgeteilt.

2. ARTEN

2.1 Familienerholung (Familienhilfswerk)

2.1.1 Förderungsbedingungen

Familienerholung sind gemeinsame Ferien der gesamten Familie (Eltern bzw. Elternteil) und die in Familiengemeinschaften lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder im Alter bis zu 16 Jahren, die dazu beitragen, insbesondere die soziale Stabilität und die Erziehungskraft der Familie zu stärken.

Zuschüsse werden nur für die Familien gezahlt, die an Maßnahmen teilnehmen, welche nach den 1982 gültigen Richtlinien des Landes förderungswürdig sind.

Für die Bezuschussung gilt die Einkommensgrenze gemäß den Förderungsrichtlinien des Landschaftsverbandes. In Einzelfällen werden auch Familien gefördert, deren Einkommen diese Grenze um 5 % übersteigt.

2.1.2 Antragsverfahren

Träger der Maßnahme sind:

- die den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Träger;
- Kirchen oder gleichgestellte Körperschaften.

Die Träger der Maßnahme beantragen beim Jugendamt bis zum 01.06. des jeweils laufenden Jahres die Förderung.

2.1.3 Höhe der Zuschüsse

Dauer der Maßnahme: 14 bis 21 Tage.

Der Zuschuss je Tag und Teilnehmer beträgt mind. 1,50 € höchstens 3,00 €

Es werden alle Reisetage bezuschusst.

2.1.4 Controlling

Der Zuschuss muss 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abgerechnet sein.

Als Verwendungsnachweis sind in Verbindung mit den Controlling-Vordrucken folgende Unterlagen einzureichen:

- eine unterschriebene Teilnehmerliste (Betreuer sind hierbei besonders zu kennzeichnen),
- eine Ausschreibung der Maßnahme,
- ein Nachweis über beantragte Landesmittel - falls möglich - (ab 7 Reisetage),
- ein detaillierter Finanzierungsplan (ab 5 Reisetage).

Zuschüsse sind antragsgemäß und zweckentsprechend zu verwenden; andernfalls sind die gezahlten Beträge vom Antragsteller zu erstatten.

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, die Mittelverwendung durch Einsicht in die Geschäftsbücher, Belege und Besuche zu prüfen.

Der Empfänger der Beihilfe ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Antragsteller, der zu dem gesetzten Termin die abgeforderten Verwendungsnachweise nicht einbringt, kann nach einer Mahnung mit der Auszahlung der Mittel nicht mehr rechnen.

Die Vordrucke sind im Jugendamt der Stadt Schwerte erhältlich.

2.2 Zuschüsse für bedürftige Kinder und Jugendliche an Ferienfreizeiten

2.2.1 Förderbedingungen

Die Beihilfen beschränken sich auf Schwerter Kinder und Jugendliche im Alter von 7 – 18 Jahren, die an Ferienfreizeiten der Träger der freien Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe teilnehmen und deren Familien Sozialhilfe beziehen.

Grundlage für die Förderung ist ein aktueller Sozialhilfebescheid.

Die Maßnahme darf eine Mindestdauer von 10 Tagen und eine maximale Dauer von 21 Tagen nicht unter- bzw. überschreiten.

Der freie Träger versichert, dass alle Leistungen anderer in Anspruch genommen wurden.

Eine Förderung kann nur einmal jährlich pro Teilnehmer und für eine Maßnahme gewährt werden.

2.2.2 Antragsverfahren

Antragsteller bei Maßnahmen der freien Träger der Jugendhilfe ist der jeweilige Träger.

Antragsteller bei Maßnahmen des Jugendamtes ist der Teilnehmer bzw. der Sorgeberechtigte.

Die Antragsfrist endet am 01.06. eines jeden Jahres. Anträge, die nach dem 01.06. des laufenden Jahres beim Jugendamt der Stadt Schwerte eingehen können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

2.2.2 Höhe der Zuschüsse

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus den Kosten der Maßnahme, abzüglich aller öffentlichen Förderungen und abzüglich des berechneten Eigenanteils. Der Zuschuss ist abhängig von den vom Rat der Stadt Schwerte bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Der Eigenanteil beträgt für Kinder im Alter von 7 – 13 Jahren
für Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren

4 Euro und
6 Euro je Reisetag.

Ist die Summe aller bis zum 01.03. eines jeden Jahres beantragten Beihilfen höher als Haushaltsmittel verfügbar sind, so wird die Höhe der Beihilfe anteilmäßig gekürzt. Somit erhöht sich der Eigenanteil der Teilnehmer.

2.2.3 Controlling

Der Zuschuss muss 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abgerechnet sein.

Als Verwendungsnachweis sind in Verbindung mit den Controlling-Vordrucken folgende Unterlagen einzureichen:

- eine unterschriebene Teilnehmerliste (Betreuer sind hierbei besonders zu kennzeichnen),
- eine Ausschreibung der Maßnahme,
- ein Nachweis über beantragte Landesmittel - falls möglich - ,
- ein detaillierter Finanzierungsplan.

Zuschüsse sind antragsgemäß und zweckentsprechend zu verwenden; andernfalls sind die gezahlten Beträge vom Antragsteller zu erstatten.

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, die Mittelverwendung durch Einsicht in die Geschäftsbücher, Belege und Besuche zu prüfen.

Der Empfänger der Beihilfe ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Antragsteller, der zu dem gesetzten Termin die abgeforderten Verwendungsnachweise nicht einbringt, kann nach einer Mahnung mit der Auszahlung der Mittel nicht mehr rechnen.

Die Vordrucke sind im Jugendamt der Stadt Schwerte erhältlich.

2.3 Zuschüsse an Jugendgruppen und Jugendverbände

2.3.1 Förderungsbedingungen

Die Förderung erfolgt auf zweierlei Art. Jede Jugendgruppe, die die Förderbedingungen erfüllt erhält einen festen Grundbetrag. Hinzu kommt ein in der Höhe variabler Betrag pro Angebotsstunde. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Personen plus Leitung.
- Die Leitung muss qualifiziert sein.
- In den Gruppen organisiert sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 26 Jahren.
- Die Gruppentreffen finden wöchentlich oder vierzehntägig statt.
- Sie finden bei wöchentlichen Treffen mindestens 40 Mal jährlich, bei 14-tägigen Treffen mindestens 20 Mal jährlich statt.
- Die Gruppentreffen dauern mindestens 60 Minuten.
- Projekte werden über Angebotsstunden abgerechnet. Möglich ist eine Abrechnung von maximal fünf Stunden pro Tag.
- Insgesamt werden maximal 100 Angebotsstunden pro Gruppe abgerechnet.
- Ferienfreizeiten zählen nicht zu den Angebotsstunden.
- Ferienfreizeiten ersetzen nicht die Gruppenstunden.

Die Leitungskraft hat ihren Aufgaben entsprechend qualifiziert zu sein.

2.3.2 Antragsverfahren

Anträge für den Grundbetrag sind beim Jugendamt bis zum 01.03. des jeweils laufenden Jahres zu stellen. Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck, der beim Jugendamt erhältlich ist.

Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

2.3.3 Höhe der Zuschüsse

Der Grundbetrag je Gruppe, die sich mindestens einmal wöchentlich trifft beträgt 160,00 €/Jahr
(mind. 6 Personen, plus eine Leitungskraft)

Der Grundbetrag je Gruppe, die sich mindestens 14-tägig trifft beträgt 80,00 €/Jahr
(mind. 6 Personen, plus eine Leitungskraft)

Die Höhe der Förderung pro Angebotsstunde ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abhängig von der Gesamtzahl der zu fördernden Gruppen sowie der Gesamtzahl der Angebotsstunden.

Der Zuschuss wird nach Bewilligung durch das Jugendamt überwiesen.

2.3.4 Controlling

Der Controlling-Bericht wird zum 01.11. des jeweils laufenden Jahres eingereicht. In diesem Rahmen findet dann auch eine Endabrechnung bezogen auf die tatsächliche Anzahl der Gruppen und der Angebotsstunden pro Träger statt.

2.4 Zuschüsse an den Stadtjugendring Schwerte

2.4.1 Förderungsbedingungen

Der Stadtjugendring ist ein Zusammenschluss von Jugendverbänden, der allen Jugendverbänden offen steht. Er führt Maßnahmen, Veranstaltungen, Seminare, Schulungen etc. durch, deren gemeinsame Ausführung durch mehrere Gruppen erforderlich und zweckmäßig ist und die mit der Aufgabe der Mehrheit der Mitglieder des Schwerter Jugendringes vereinbar sind.

2.4.2 Antragsverfahren

Für die Aktivitäten beantragt der Stadtjugendring Zuschüsse.

Die Antragsfrist endet am 01.03. des jeweils laufenden Jahres. Vordrucke sind beim Jugendamt der Stadt Schwerte erhältlich.

2.4.3 Höhe der Zuschüsse

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

2.4.4 Controlling

Der Stadtjugendring rechnet seine Aktivitäten auf einem vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Vordruck bis zum 01.11. des jeweils laufenden Jahres ab. Diese Abrechnung wird vom Jugendamt geprüft.

3. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit tritt am 28.05.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Richtlinienbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit stimmen mit dem am 20.04.2004 gefassten Beschluss des Jugendhilfe- und Sozialausschusses überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.05.2004

Böckelühr
Bürgermeister

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Das Sauerfeld“
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Das Sauerfeld“ gefasst.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Ergste, westlich der B 236 im Zentrum von Ergste.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite **54**.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 103 „Das Sauerfeld“ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft .

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der z. Z. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/103

Schwerte, 24.05.2004

Böckelühr
Bürgermeister

Lageplan

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Bierkamp“
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Bierkamp“ gefasst.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Ergste von Schwerte, südlich der Ruhrtalstraße im Bereich zwischen den Straßen „Im Wietloh“ und „Gillstraße“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 104 der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 56 .

Der Bebauungsplan Nr. 104 „Bierkamp“ einschließlich seiner Begründung zur Aufhebung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Hinweise:

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der z. Z. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
5. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
6. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufhebung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - E) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - F) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - G) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - H) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/104
Schwerte, 24.05.2004

Böckelühr
Bürgermeister

Lageplan

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung von Brandschauen und
sonstiger Dienstleistungen des
vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Schwerte
vom 26.05.2004**

Aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 12.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Objektliste (Anlage 2) stellt beispielhaft Objekte und Einrichtungen dar, die nach Einschätzung der Gefährdungslage einer Brandschau zu unterziehen sind.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne des § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen bei der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbes. der Bauaufsichtsbehörden, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der/die Eigentümer/-in, Besitzer/-in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige/diejenige der/die eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Entstehung und Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstiger Dienstleistungen des vorbeugenden Brandschutzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Richtlinienbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstiger Dienstleistungen des vorbeugenden Brandschutzes stimmt mit dem am 12.05.2004 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.05.04

Böckelühr
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Schwerte-Mitte/Rosen nördl.

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-Mitte/Rosen nördl. werden hiermit zu der am

Donnerstag, 01.07.2004, 19.30 Uhr
in der Gaststätte „Haus Rosenberg“
Dortmund-Lichtenberg, Römerstraße 25

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2.) Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 26.11.98
- 3.) Bericht des Jagdvorstehers (Herr Eckey)
- 4.) Kassen- und Geschäftsführungsbericht
- 5.) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenführers
- 6.) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
- 7.) Wahlen:
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Wahl des Vorsitzenden
 - c) Wahl seines Stellvertreters
 - d) Wahl zweier Beisitzer
 - e) Wahl von deren Stellvertretern
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer
- 8.) Bestätigung des Geschäftsführers
- 9.) Haushaltsplanbeschluss
- 10.) Beschluss über die Auszahlung der angesammelten Jagdpachtgelder
- 11.) Verschiedenes

Schwerte, 27.05.2004

gez. Eckey

Vorsitzender